

der V. die Leistung freiwillig erbracht, kann sie nicht mit der Begründung zurückgefordert werden, der Anspruch sei bereits verjährt gewesen. Die V.fristen sind je nach den unterschiedlichen Ansprüchen und Rechtsverletzungen sehr verschieden. Von der V. ausgenommen ist der / Herausgabeanspruch bei Sachen, die sozialistisches Eigentum sind. Nicht der V. unterliegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Der Lauf einer V.fr.ist kann unterbrochen oder gehemmt werden (§§ 476, 477 ZGB). Bei einer Unterbrechung (z.B. durch schriftliches / Anerkenntnis des Anspruchs) beginnt die V.frist am 1. Tag des folgenden Monats erneut zu laufen. Bei einer Hemmung (z. B. durch II Stundung des Anspruchs bis zu einem bestimmten Termin) läuft die V.frist nach dem Fortfall der Hemmungsgründe weiter.

Verjährung von Lohn- und Gehaltsforderungen - Rechtsfolge, die mit Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (Verjährungsfrist) eintritt und bewirkt, daß der Werkstätige einen konkreten Anspruch auf Lohn oder Gehalt grundsätzlich nicht mehr mit Hilfe des Gerichts durchsetzen kann (§ 128 AGB). Die V. bewirkt nicht, daß der Lohnanspruch erlischt. Er bleibt bestehen und kann vom Betrieb erfüllt werden; hat der Betrieb trotz eingetretener V. gezahlt, kann er das Geld nicht unter Hinweis auf die V. zurückfordern. Die Möglichkeit der V. soll den Werkstätigen dazu anhalten, Meinungsverschiedenheiten mit dem Betrieb über die Höhe seiner Lohnansprüche innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu klären und seine Ansprüche erforderlichenfalls mit einem Antrag an die / Konfliktkommission bzw. einer / Klage bei der Kammer für Arbeitsrecht des zuständigen / Kreisgerichts (vgl. Übersicht S. 31) geltend zu machen. Damit soll vermieden werden, daß ein unklarer Rechtszustand unter Umständen über lange Zeit hinweg bestehenbleibt.

Liegen schwerwiegende Gründe dafür vor, daß der Werkstätige seine Ansprüche nicht rechtzeitig beim gesellschaftlichen bzw. staatlichen Gericht geltend gemacht hat, und scheint es im Interesse des Werkstätigen dringend geboten, kann die KK bzw. das Kreisgericht den Betrieb ausnahmsweise verpflichten, auch einen verjäherten Anspruch zu erfüllen (§ 128 Abs. 2 AGB). Die *Verjährungsfrist* beträgt 3 Jahre; sie beginnt am 1.Tag desjenigen Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Lauf dieser Frist wird unter den gleichen Voraussetzungen unterbrochen oder gehemmt, die allgemein für jede Z¹ Verjährung gelten. Wie Ansprüche auf Lohn oder Gehalt verjähren auch die Ansprüche des Werkstätigen auf / Geldleistungen der Sozialversicherung (§86 SVO), sofern sie nicht rechtzeitig bei der zuständigen / Beschwerdekommision für Sozialversicherung geltend gemacht werden.

Verkaufsstellenausschuß / Kundenbeirat

Verkaufs verbot - in Rechtsvorschriften vorgesehene Verbot, über bestimmte Waren oder mit bestimmten Bürgern einen ? Kaufvertrag abzuschließen. So ist zur Gewährleistung des / Kinder- und Jugendschutzes der Verkauf von alkoholischen Getränken, Tabakwaren und Zündhölzern an Kinder verboten, selbst dann, wenn die Eltern zu einem solchen Kauf einen Auftrag gegeben haben. Einschränkungen gelten für den Verkauf von Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche (§7 VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. 3. 1969, GBl. II 1969 Nr. 32 S.219). Bestimmte pyrotechnische Erzeugnisse (Feuerwerkskörper) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht verkauft werden (§ 13 der 2. DB zum Sprengmittelgesetz vom 31.3. 1982, GBl. I 1982 Nr. 15 S. 316). Auch die Abgabe von Arzneimitteln (ausgenommen Verbandstoff, Wund- und Heftpflaster, Gesundheitspflegemittel) an Kinder unter 7 Jahren ist nicht zulässig. Ein generelles V. besteht hinsichtlich solcher Sammlerbriefmarken, Münzen, Medaillen, Orden, Ehrenzeichen und Dokumente, die faschistische, antidemokratische oder antihumanistische Motive aufweisen. Das V. darf nicht verwechselt werden mit verkaufsfördernden Maßnahmen, die im Einvernehmen mit den staatlichen Organen festgelegt werden. Sie können z. B. darin bestehen, daß ein Teil der vorhandenen Waren erst in den Abendstunden ins Angebot kommt, um den Berufstätigen den Kauf zu ermöglichen.

Verkehrserziehung / Straßenverkehrs-Ordnung

Verkehrsunfall - plötzliches Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, bei dem im Zusammenhang mit dem Fahrverkehr Personenschaden oder mehr als nur geringfügiger Sachschaden entsteht (Ziff. 26 der Anlage 3 zur Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - vom 26.5.1977, GBl. 11977 Nr. 20 S. 257, i. d. F. der 2. VO vom 25. 9.1979, GBl. 11979 Nr. 34 S. 323, der 3. VO vom 18.2. 1980, GBl. I 1980 Nr. 8 S. 57, der 4. VO vom 2.4. 1982, GBl. I 1982 Nr. 17 S. 353, und der 5. VO vom 9. 9. 1986, GBl. I 1986 Nr. 31 S. 417). *Öffentliche Straßen* sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Wege und Plätze, auch öffentliche Parkplätze und Tankstellen. Im *Zusammenhang mit dem Fahrverkehr* steht ein Ereignis, wenn mindestens ein Fahrzeug daran beteiligt ist. *Fahrzeug* ist jede durch Maschinen- oder Muskelkraft fortbewegte Einrichtung, die der Ortsveränderung von Personen oder Gütern auf Straßen dient und den Bau- und Betriebsbestimmungen für Straßenfahrzeuge unterliegt. *Mehr als nur geringfügig* ist ein Sachschaden ab 800 Mark. Jeder an einem V. Beteiligte (d. h. jeder, dessen Verhalten zum V. beigetragen haben kann oder der durch den V. geschädigt wurde) hat gemäß §42 StVO unverzüglich anzuhalten bzw. stehenzubleiben, sich über die Folgen des V. zu vergewissern sowie folgende notwendige und ihm mögliche Maßnahmen zu treffen bzw. einzuleiten:

- Hilfeleistung für Verletzte,
- Sicherung oder Räumung des Unfallortes, Warnung oder Umleitung des Verkehrs, um Gefahren abzuwenden.